

# Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Gruneliuschule Oberrad e.V.“

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Gruneliuschule Oberrad e.V." Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

## § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die die Förderung der Bildung und Erziehung an der Gruneliuschule in Frankfurt-Oberrad. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sozialer Aktivitäten und Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Schule.

(3) Diese Ziele können u. a. verwirklicht werden durch

- Betreuung, auch in einem Hort,
- Arbeits-, Spiel- und Hausaufgabengruppen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und sozialen Fragen
- Förderung von Kindern mit Problemen
- Organisation von Ausstellungen

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Aufnahmeantrag soll schriftlich eingereicht werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber kann die nächste Mitgliedsversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses sich vereinsschädigend verhält. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Das betroffene Mitglied kann wegen der Ausschließung die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Monate nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, auf Mitgliederversammlungen mitzubestimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, auf der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

## § 5 Beiträge

Über Beitragspflicht und -höhe sowie über eine Aufnahmegebühr entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Die nächste Mitgliederversammlung kann den Beschluss abändern.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies – unter Angabe der Gründe - schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts sowie der Jahresplanung des Vorstands,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4,
- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen regelt diese Satzung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Es können weitere Vorstandmitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht somit aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so darf der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen (Selbstergänzung). Seine Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Aufwendersersatz auch gemäß § 3 Nr. 26a EStG erfolgen. Weiterhin können sie eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten. Dies entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann sie verkürzt werden.

Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9 Protokolle**

Die in der Mitgliederversammlung und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitenvoten in den Schriftsatz aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom für die jeweiligen Sitzungen bestellten Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Alle Protokolle können von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks**

Satzungs- und Zweckänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung eine Information über die geplanten Änderungen beigefügt sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Gruneliuschule bzw. deren Rechtsträger. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.